



# Satzung

## „Naturpark Aukrug“ e.V.



**Naturpark Aukrug e. V.**  
Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug  
Tel. 04873/8714-661  
info@naturpark-aukrug.com  
www.naturpark-aukrug.com

### 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Naturpark Aukrug e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel VR 5934 KI eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aukrug.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Größe und Grenzen des Naturparks werden durch die Naturparkerklärung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein bestimmt.

### 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein ist seit April 2014 Träger des Naturparks Aukrug

Er verfolgt folgende Ziele:

- a. den Schutz von Natur, Landschaft und Erholung durch die Ordnung des Tourismus in Natur und Landschaft und den Aufbau, die Erweiterung bzw. den Neubau von Erholungseinrichtungen zu verbessern bzw. zu unterstützen.
- b. die Kulturlandschaft als Grundlage eines ausgewogenen Landschaftshaushalts und des Landschaftsbildes, landschaftsprägender Ortsränder und Dorfstrukturen zu sichern.
- c. im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen, insbesondere mit touristischen Organisationen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erholungswert des Gebiets zu erhalten und zu verbessern.
- d. die natürlichen Lebensgrundlagen für eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten, langfristig zu sichern und zu verbessern.

Die Ziele werden verwirklicht durch:

- a. die Förderung einer Infrastruktur für Natursportarten und Naherholung.
  - b. Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung.
  - c. die Landschafts- und Naturschutzprojekte des Naturschutzrings Aukrug e.V.
2. Die Planungshoheit der Gemeinden bleibt unberührt.
  3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  4. Die zur Errichtung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Mittel und Spenden aufgebracht werden.
  5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Ordentliche Mitglieder können sein:

- a. Städte und Gemeinden, die ganz oder teilweise im Gebiet des Naturparks Aukrug liegen oder an diesen angrenzen,
- b. die Kreise Rendsburg-Eckernförde und Steinburg.

Fördernde Mitglieder können sein:

- a. Jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b. Jede juristische Person deren Zweckbestimmung nicht der des Naturparks Aukrug e.V. widerspricht.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch Austritt.
  - b. Durch Ausschluss.
  - c. Bei fördernden Mitgliedern auch mit dem Tod des Mitglieds.
2. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der Austritt befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung für das laufende Jahr.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

### 5. Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder sind zur Zahlung verpflichtet. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag kann für ordentliche und fördernde Mitglieder nach unterschiedlichen Kriterien festgesetzt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich fällig.

### 6. Organe des Vereins

Organe sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

### 7. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal im ersten Vierteljahr einzuberufen. Zur Einberufung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

2. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.
3. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen mindestens zwei Wochen vorher; unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Schwerpunkte der Vereinsarbeit.

Darüber hinaus hat sie folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstands und der/des Vorsitzenden
  - b. Wahl zweier Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
  - c. Verabschiedung des Naturparkplans.
  - d. Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstands.
  - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
  - f. Genehmigung des Haushaltsplans.
  - g. Zustimmung zum Ausschluss eines Mitglieds gem. §4.3
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
  6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  7. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In dem Protokoll sind die Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## 8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird.
3. Die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

## 9. Stimmenverhältnis

Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Stimme.

## 10. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden 5 Personen:
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem/der Kassenwart/in
  - e. zwei Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der stellvertretenden Vorsitzende soll nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig werden.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die Vorstandswahlen sind im Anschluss an die jeweiligen Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein durchzuführen.

## II. Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit er nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung zugewiesen ist.
2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Erstellung eines Rechenschaftsberichts für jedes Geschäftsjahr
  - e. Durchführung von Maßnahmen nach §2
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Aufgaben des Vorstands auf eine Geschäftsführung übertragen. Im Übrigen gilt §12.
4. Der Vorstand kann Projektgruppen einrichten und auflösen. Mitglieder in Projektgruppen können Vertreter von Vereinen und Organisationen sein, die die Arbeit des Naturparks unterstützen.

## 12. Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt ein/e Geschäftsführer/in. Dieser/Diese wird vom Vorstand berufen.

## 13. Haushalts - und Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassengeschäfte werden vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung wahrgenommen.

## 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## 15. Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedergemeinden im Verhältnis des dann geltenden Verteilerschlüssels für die Beiträge.
2. Die Gemeinden haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

## 16. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26.6.2012 beschlossen. Sie ist mit Eintrag in das Vereinsregister Nr. VR 5934 KI beim Amtsgericht Kiel am 05.09.2012 in Kraft getreten und wurde durch Beschlüsse in der Mitgliederversammlung vom 26.03.2018 neu gefasst.